

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Drolshagen-Schreibershof hat mit Beschluss vom 13.02.2025 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 13.02.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.11.2014 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|---|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
(§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>300,00 €</u> |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>600,00 €</u> |
| c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>1.950,00 €</u> |
| d) Urnenreihengrabstätte
(§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>600,00 €</u> |
| e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>1.950,00 €</u> |
| f) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
um einen Baum (§ 17 der Friedhofssatzung) | <u>1.850,00 €</u> |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 600,00 €) (§ 14 der Friedhofssatzung) | <u>1.200,00 €</u> |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 600,00 €) (§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>1.200,00 €</u> |
| c) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
bestehend aus 2 Grabstellen (§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>2.400,00 €</u> |
| d) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
um einen Baum bestehend aus 2 Grabstellen
(§ 17 der Friedhofssatzung) | <u>2.200,00 €</u> |
| e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte
(§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>600,00 €</u> |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 40,00 / 40,00 € / 80,00 € / 73,33 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit /der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer

a) Benutzung der Leichenkammer 100,00 €

2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

Die Kosten für das Ausheben und das Verfüllen der Grabstelle werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben.

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung und Umbettung

a) Grundgebühr Ausgrabung | Ausgrabung und Umbettung 100,00 €

b) Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen werden entsprechend dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand berechnet

V. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

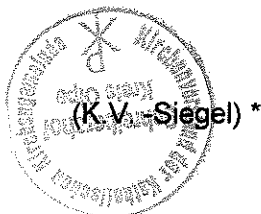
Gebühr für die Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit (pro Grabstelle und Jahr)

35,00 €

VI. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Drolshagen-Schreibershof, 13.02.2025



(K.V.-Siegel) *

gez. [Signature] Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz

gez. [Signature] Mitglied

Kirchenaufsichtlich geschäftsf.
Paderborn, den 13.02.2025
Az.: 6.100/12234
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 03.04.25, Az.: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

